

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1998

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 13. Februar 1998

Nr. 2

Tag	INHALT	Seite
18. 12. 97	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Gebühren für die Baustoffprüfstellen an den Fachhochschulen . . . . .	29
18. 12. 97	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BodFischVO) . . . . .	32
2. 1. 98	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Zuständigkeiten nach der Milchverordnung, nach der Milcherzeugnisverordnung und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Käseverordnung (Milchrechts-Zuständigkeitsverordnung) . . . . .	38
29. 1. 98	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Obstbaumrodungsverordnung . . . . .	39
10. 12. 97	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Rüttewies-Scheiberrain« . . . . .	39
12. 12. 97	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Mauermer und Bammentaler Elsenzthal« (Gemeinden Bammental, Mauer und Meckesheim, Rhein-Neckar-Kreis) . . . . .	41
12. 12. 97	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Wilhelmsäcker« (Gemeinde Stutensee, Landkreis Karlsruhe) . . . . .	44
15. 12. 97	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Schild« . . . . .	53
18. 12. 97	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Rohrhardsberg-Obere Elz« . . . . .	47

### Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Gebühren für die Baustoffprüfstellen an den Fachhochschulen

Vom 18. Dezember 1997

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Die Baustoffprüfstellen an der Fachhochschule Biberach – Hochschule für Bauwesen und Wirtschaft, Fachhochschule Karlsruhe – Hochschule für Technik, Fachhochschule Konstanz – Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung und Fachhochschule Stuttgart – Hochschule für Technik erheben für ihre Leistungen Benutzungsgebühren und Ersatz von Auslagen nach dieser Gebührenordnung.

#### § 2

##### Berechnung der Gebühren

(1) Für die unter § 1 genannten Leistungen werden folgende Stundensätze berechnet:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes<br>und vergleichbare Angestellte   | 130 DM |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes<br>und vergleichbare Angestellte | 100 DM |
| 3. für sonstige Bedienstete   | 70 DM. |

Angefangene Viertelstunden sind auf volle Viertelstunden aufzurunden.

(2) Sachaufwendungen und die Benutzung von besonderen Prüfanlagen werden zusätzlich zu den Stundensätzen nach Absatz 1 durch gesonderte Nachweisung oder durch Pauschalsätze berechnet.

(3) Anstelle der Einzelberechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben sich die Gebühren für häufig wiederkehrende einfache Leistungen aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

## § 3

*Beschleunigt erbrachte Leistungen*

Für Leistungen, die wegen besonderer Dringlichkeit auf Antrag außer der Reihe der laufenden Arbeiten erbracht werden (Eilauftrag), können Zuschläge bis zu 100 vom Hundert der nach § 2 errechneten Gebühr erhoben werden.

## § 4

*Ermäßigung der Gebühr*

(1) Ergibt die Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Leistung für den Auftraggeber im Einzelfall, daß die nach § 2 errechnete Gebühr unverhältnismäßig hoch ist, so kann sie angemessen ermäßigt werden.

(2) Dem Auftraggeber kann für laufende Untersuchungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes oder für einen Einzelauftrag, der eine größere Anzahl von gleichartigen Untersuchungen umfaßt, ein Nachlaß bis zu 30 vom Hundert gewährt werden.

## § 5

*Auslagen*

Als Auslagen sind zu erstatten:

1. Reisekosten,
2. Aufwendungen für die Beförderung von Prüfobjekten und Prüfmitteln,

3. bei der Prüfung von Gegenständen, die aus dem Ausland zugesandt werden, die aufgewendeten Eingangsabgaben und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Gebühren,

4. Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter.

## § 6

*Vorschuß*

Die Erbringung einer Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 7

*Ergänzende Vorschriften*

§ 5 des Landesgebührengesetzes findet keine Anwendung.

## § 8

*Inkrafttreten*

(1) Die Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gebühren der Baustoff- und Materialprüfstellen an Fachhochschulen vom 8. September 1988 (GBL. S. 326), geändert durch Verordnung vom 20. November 1992 (GBL. S. 770), außer Kraft.

STUTTGART, den 18. Dezember 1997 VON TROTHA

**Anlage**

(zu § 2 Abs.3)

**Gebührenverzeichnis**

Nr.	Prüfungsart	Gebühr DM
<i>Prüfung von Beton</i>		
1	Druckfestigkeit von Betonwürfeln nach DIN 1048	
1.1	3 Würfel bis 20 cm Kantenlänge . . . . .	84
1.2	2 Würfel . . . . .	75
1.3	1 Würfel . . . . .	50
1.4	Vorbereitung eines Würfels für die Prüfung . . . . .	22
2	Biegezugfestigkeit von Betonbalken	
2.1	3 Balken 70 × 15 × 10 cm . . . . .	150
2.2	3 Balken 70 × 15 × 15 cm . . . . .	174
3	Druckfestigkeit von Bohrkernen aus Beton einschließlich Säge- und Abgleicharbeit und Rohdichtebestimmung je Bohrkern Ø 15 cm . . . . .	99

Nr.	Prüfungsart	Gebühr DM
4	Prüfung von Einpreßmörtel auf Druckfestigkeit einschließlich Vorarbeiten	
4.1	3 Proben . . . . .	275
4.2	1 Probe . . . . .	125
5	Prüfung von Beton auf Wasserundurchlässigkeit an prüffertigen Proben mit einer Druckstufe	
5.1	3 Proben . . . . .	260
5.2	2 Proben . . . . .	200
5.3	1 Probe . . . . .	140
	<i>Prüfung von Betonwaren</i>	
6	Prüfung von Bordsteinen nach DIN 483	
6.1	Maßhaltigkeit und Biegefestigkeit, 3 Steine . . . . .	435
6.2	Schleifverschleiß einschließlich Herstellung, 3 Probekörper . . . . .	490
7	Prüfung von Deckenhohlkörpern nach DIN 4158, Maßhaltigkeit und Tragfähigkeit an 3 Proben . . . . .	186
8	Prüfung von Gehwegplatten nach DIN 485	
8.1	Maßhaltigkeit und Biegezugfestigkeit an 5 Proben . . . . .	325
8.2	Schleifverschleiß an 3 Proben einschließlich Probensägen . . . . .	405
9	Prüfung von 3 Wandbausteinen nach DIN 18151, 18152, 18153 (Maße, Trockenrohddichte, Druckfestigkeit) . . . . .	309
10	Prüfung von 5 Einfassungssteinen aus Beton . . . . .	295
11	Prüfung von Pflastersteinen nach DIN 18501 (Maßhaltigkeit und Druckfestigkeit) an 5 Proben einschließlich Probenvorbereitung . . . . .	410
	<i>Prüfung von Betonzuschlägen</i>	
12	Absetzversuch nach DIN 4226 . . . . .	77
13	Auswaschversuch nach DIN 4226 . . . . .	170
14	Qualitative Bestimmung von Stoffen organischen Ursprungs mit Natronlauge nach DIN 4226 . . . . .	75
15	Ermittlung des Anteils ungünstig geformter Körner je Korngruppe . . . . .	71
16	Siebversuche	
16.1	Trockensiebung je Sieb . . . . .	20
16.2	Naßsiebung je Sieb . . . . .	31
17	Bestimmung der Kornrohddichte	
17.1	bei Zuschlägen mit dichtem Gefüge . . . . .	160
17.2	bei Zuschlägen mit porigem Gefüge . . . . .	250

**Verordnung des Ministeriums Ländlicher  
Raum über die Fischerei im Bodensee  
(Bodenseefischereiverordnung –  
BodFischVO)**

Vom 18. Dezember 1997

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 44 Abs.1 Nr.1 bis 4, 7, 10, 11, 13 und 15 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) vom 14. November 1979 (GBL. S. 466), geändert durch Gesetz vom 25. November 1985 (GBL. S. 385),
2. § 5 Abs.4 und § 12 Abs.1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBL. S. 101):

**INHALTSÜBERSICHT**

**ERSTER ABSCHNITT:**

**Allgemeine Vorschriften**

Geltungsbereich	§ 1
Zulässige Fanggeräte	§ 2
Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte	§ 3
Verwendung von Fanggeräten	§ 4

**ZWEITER ABSCHNITT:**

**Besondere Vorschriften für die einzelnen Fanggeräte**

Schwebsätze	§ 5
Spannsätze	§ 6
Forellensätze	§ 7
Bodennetze	§ 8
Trappnetze	§ 9
Reusen	§ 10
Legschnüre	§ 11
Angelgeräte	§ 12
Hamen	§ 13
Köderflasche	§ 14
Kescher	§ 15

**DRITTER ABSCHNITT:**

**Schonbestimmungen**

Schonzeiten und Mindestmaße, sonstige Einschränkungen	§ 16
Massenfänge von Felchen	§ 17
Beifänge	§ 18

**VIERTER ABSCHNITT:**

**Besondere Vorschriften für den Laichfischfang**

Allgemeines	§ 19
Laichfischfang auf Blaufelchen	§ 20
Laichfischfang auf andere Felchen	§ 21
Laichfischfang auf andere Fische	§ 22

**FÜNFTER ABSCHNITT:**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten	§ 23
----------------------	------

**SECHSTER ABSCHNITT:**

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

Fischereibehörde	§ 24
Befreiungen, sonstige Einzelanordnungen	§ 25
Inkrafttreten	§ 26

**ERSTER ABSCHNITT:**

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

*Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Obersee einschließlich des Überlinger Sees).

§ 2

*Zulässige Fanggeräte*

(1) Die Berufsfischerei darf nur mit dem nachstehenden Fanggeräten ausgeübt werden:

1. Auf dem an das Ufer anschließenden Teil des Bodensees, dessen Wassertiefe 25 m nicht übersteigt (Halde), mit Spannsätzen, Bodennetzen, Trappnetzen, Reusen, Legschnüren und Sandfelchensätzen,
2. auf dem außerhalb der Halde gelegenen Teil des Bodensees (hoher See) mit Schwebsätzen, Forellensätzen, Bodennetzen, Reusen und Legschnüren,
3. mit den für die Angelfischerei zugelassenen Fanggeräten.

(2) Die Angelfischerei darf nur mit Angelgeräten, Hamen, Köderflaschen und Kescher ausgeübt werden.

(3) Nicht zugelassen sind schwimmfähige Oberähren bei Schwebsätzen, Spannsätzen und Forellensätzen sowie monofiles Netzmaterial bei Forellensätzen und Trappnetzen.

§ 3

*Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte*

(1) Netze und Reusen dürfen nur verwendet werden, wenn sie plombiert sind, nach einer Veräußerung, wenn sie neu plombiert sind. Trappnetze sind an der höchsten Stelle des Netzes und Garnreusen am ersten Reusenbügel mit einer Plombe, alle übrigen Netze an beiden Enden der Oberähre mit je einer Plombe zu versehen. Vor dem Anschlagen können nach Prüfung der Maschenweite, Höhe und Fadenstärke Netze vorplombiert werden. Bei Verlust einer Plombe ist das Netz oder die Garnreuse nochmals zu plombieren. Zuständig für die Anbringung der Plombe ist der staatliche Fischereiaufseher.

(2) Netze und Garnreusen dürfen nach der Plombierung keinerlei Behandlung unterzogen werden, die geeignet ist, die Maschenweite zu verändern. Ergibt eine spätere Nachprüfung, daß ein Netz oder eine Garnreuse nicht mehr den Vorschriften entspricht, sind die Plomben zu entfernen.

(3) Die Maschenweite ist unmittelbar nach einer mindestens zwölf Stunden dauernden Wässerung der Netze zu ermitteln, indem die Fäden von jeweils zehn seitlich nebeneinanderliegenden Maschenreihen über eine Höhe von fünf Maschen zusammengefaßt und mit einem Gewicht von 1 Kilogramm belastet werden. Die Mindestmaschenweite ist eingehalten, wenn der Durchschnitt der gemessenen Maschenschenkel das Maß der Mindestmaschenweite ergibt oder übersteigt. Überschreitungen des entsprechend festzustellenden Höchstmaßes müssen unter einem Millimeter bleiben.

(4) Für die Berechnung der Höhe der Netze gilt die in der Anlage aufgeführte Tabelle zur Berechnung der Netzhöhe nach der Anzahl der Maschen.

(5) Netze und Legschnüre sind vom Patentinhaber mit Bojen oder Bauchen zu kennzeichnen. Bojen sind mit Vor- und Familiennamen, Bauchen mit den Initialen des Patentinhabers zu versehen. In Fällen, in denen Verwechslungen möglich sind, soll die Fischereibehörde eine zusätzliche Kennzeichnung verlangen. Die schiffrechtsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

#### § 4

##### *Verwenden von Fanggeräten*

(1) Das Setzen und Heben der Fanggeräte für die Berufsfischerei sowie die Ausübung der Fischerei mit Angelfischergewässern sind von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt. Bezugsort für die Sonnenaufgangs- und Sonnenuntergangszeiten ist die Wetterwarte Konstanz. Der Aalfang vom Ufer aus ist bis 1.00 Uhr gestattet.

(2) Funkpeilgeräte sind unbeschadet sonstiger Vorschriften nur für freitreibende Schwebnetze zugelassen. Berufsfischer, die solche Geräte verwenden wollen, haben dem staatlichen Fischereiaufseher die erforderlichen Angaben über die eingesetzten Geräte und die Sendefrequenzen zu machen.

#### ZWEITER ABSCHNITT:

##### **Besondere Vorschriften für die einzelnen Fanggeräte**

#### § 5

##### *Schwebsätze*

(1) Ein Patentinhaber darf im freitreibenden Schwebsatz höchstens drei oder im verankerten Schwebsatz höch-

stens vier Schwebnetze gleichzeitig verwenden. Sie sind zu einem Satz zu verbinden.

(2) Für das Schwebnetz gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 44 mm,
2. Fadenstärke mindestens 0,12 mm,
3. Netzlänge höchstens 120 m,
4. Netzhöhe höchstens 7 m.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf in der Zeit vom 31. März, 12.00 Uhr, bis 30. Juni, 12.00 Uhr, im Schwebsatz ein Netz mit einer Maschenweite von mindestens 40 mm verwendet werden, solange das in den beiden 44 mm-Netzen erzielte Fanggewicht jenes im 40-mm-Netz nicht erreicht. Wird es erreicht oder überschritten oder ist dies auf Grund der Ergebnisse der Probefischerei schon vor Beginn der Fischerei mit dem freitreibenden Schwebsatz anzunehmen, ordnet die Fischereibehörde an, daß das 40-mm-Netz durch zwei 44-mm-Netze zu ersetzen ist. § 17 bleibt unberührt.

(4) Freitreibende Schwebsätze dürfen vom 31. März, 12.00 Uhr, bis 15. Oktober, 12.00 Uhr, verwendet werden. Sie dürfen von Montag bis Donnerstag, und zwar vom 31. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 15. Oktober frühestens um 15.00 Uhr, vom 1. Juni bis 30. September frühestens um 17.00 Uhr gesetzt werden. Sie dürfen nur während einer Nacht gesetzt bleiben. Vom 1. Juli, 12.00 Uhr, bis 15. September, 12.00 Uhr, muß die Schnurlänge mindestens 5 m betragen.

(5) Verankerte Schwebsätze dürfen vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 31. März, 12.00 Uhr, verwendet werden. Sie dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden. Sie sind an beiden Enden zu verankern. Zwischen verankerten Schwebsätzen sowie zu Spann- und Forellensätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

#### § 6

##### *Spannsätze*

(1) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig nur einen Spannsatz verwenden. Für den Spannsatz gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 44 mm,
2. Netzlänge höchstens 100 m,
3. Satzlänge höchstens 500 m,
4. Netzhöhe höchstens 2 m,
5. Fadenstärke mindestens 0,12 mm.

(2) Spannsätze dürfen vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 15. Oktober, 12.00 Uhr, verwendet werden. In der Zeit vom 1. Juni, 12.00 Uhr, bis 15. Oktober, 12.00 Uhr, ist den Inhabern von Hochseefischereipatenten das Setzen

von Spannsätzen nicht gestattet. Während der übrigen Zeit ist das gleichzeitige Verwenden von Schwebsätzen und Spannsätzen untersagt.

(3) Spannsätze dürfen

1. vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 31. März, 12.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden,
2. vom 31. März, 12.00 Uhr, bis 15. Oktober, 12.00 Uhr, nur von Montag bis Donnerstag gesetzt werden; sie müssen spätestens am Freitag, 12.00 Uhr, gehoben sein.

(4) Der Spannsatz ist an beiden Enden zu verankern. Er ist so zu setzen, daß sich beide Satzenden auf der Halde befinden. Zu Forellensätzen und verankerten Schwebsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

§ 7

*Forellensätze*

(1) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens drei Netze verwenden, die zu einem Satz (Forellensatz) zu verbinden sind. Für den Forellensatz gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 70 mm,
2. Netzlänge höchstens 100 m,
3. Netzhöhe höchstens 5 m,
4. Fadenstärke mindestens 0,20 mm.

(2) Forellensätze dürfen in der Zeit vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 15. Juli, 12.00 Uhr, verwendet werden. Sie dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden.

(3) Der Forellensatz ist an beiden Enden zu verankern. Zwischen den Forellensätzen sowie zu Spann- und verankerten Schwebsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

§ 8

*Bodennetze*

(1) Für Bodennetze gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite
  - für den Fang von Barschen (Barschnetze): 28–32 mm
  - für den Fang von Felchen (Felchennetze): 38–44 mm
  - für den Fang von Hechten und Zandern (Hecht-/Zandernetze): mindestens 50 mm;
2. Fadenstärke mindestens 0,12 mm;
3. Netzlänge höchstens 100 m;
4. Netzhöhe höchstens 2 m.

(2) Bodennetze dürfen wie folgt verwendet werden:

1. Barschnetze vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 1. Mai, 12.00 Uhr, und vom 20. Mai, 12.00 Uhr, bis 14. November;
2. Felchennetze vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 1. April, 12.00 Uhr, und vom 31. Mai, 12.00 Uhr, bis 15. Oktober, 12.00 Uhr;
3. Hecht-/Zandernetze vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 1. April, 12.00 Uhr, und vom 31. Mai, 12.00 Uhr, bis 15. Juli, 12.00 Uhr, und vom 15. September, 12.00 Uhr, bis 14. November.

(3) Bei der Verwendung der Bodennetze nach den Absätzen 1 und 2 gelten folgende Einschränkungen:

1. Vom 21. Mai bis 30. September müssen sie täglich gehoben werden,
2. vom 21. Mai bis 30. September müssen sie an Samstagen bis spätestens um 12.00 Uhr, an Werktagen vor Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr gehoben sein,
3. vom 1. Oktober bis 30. April dürfen sie an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden. Ausgenommen ist der Laichfischfang auf Gangfische,
4. an Sonn- und Feiertagen dürfen sie erst ab 17.00 Uhr gesetzt werden.

(4) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens verwenden:

1. Sechs Barsch- oder Felchennetze;
2. zwei Hecht-/Zandernetze, die auf der Halde oder im Hohen See gesetzt werden dürfen, sowie in der Zeit vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 1. April, 12.00 Uhr, zwei weitere Hecht-/Zandernetze, die jedoch ausschließlich im Hohen See gesetzt werden dürfen.

(5) Abweichend von Absatz 2 dürfen vier Felchennetze während der letzten vier Fangnächte vor Weihnachten (letzter Hebetag spätestens 23. Dezember) im Hohen See gesetzt werden. Absatz 3 Nr. 3 und 4 sind anzuwenden.

(6) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 dürfen vom 10. Januar bis 31. März zum gezielten Trüschfang im Hohen See maximal drei Bodennetze durch dreiwandige Bodennetze (Spiegelnetze) im Verhältnis ein Bodennetz zu zwei Spiegelnetze ersetzt werden. Für die Spiegelnetze gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite des Außengarns mindestens 180 mm,
2. Maschenweite des Innengarns mindestens 38 mm,
3. Netzlänge höchstens 50 m,
4. Netzhöhe höchstens 2 m (im eingestellten Zustand).

(7) Ergänzend zu den Absätzen 1, 2 und 4 dürfen zur Durchführung gezielter Brachsenfänge höchstens vier Bodennetze mit nachstehenden Höchst- und Mindestmaßen verwendet werden:

1. Maschenweite mindestens 80 mm,
2. Fadenstärke mindestens 0,20 mm,
3. Höhe höchstens 4 m.

Auf der Halde dürfen sie vom 10. Januar bis 31. März und vom 21. Mai bis 14. November sowie außerhalb der Halde vom 21. Mai bis 31. März verwendet werden.

### § 9

#### *Trappnetze*

(1) Ein Patentinhaber darf jeweils nur ein Trappnetz verwenden. Die Höhe des Trappnetzes darf höchstens 2 m betragen. Die Maschenweite muß beim Leitgarn, bei den Flügeln und im Herzstück mindestens 32 mm betragen. Der Kasten muß einen rechteckigen, über die ganze Länge gleichbleibenden Querschnitt von mindestens 1 m × 1 m aufweisen.

(2) Trappnetze dürfen nur dort verwendet werden, wo die Wassertiefe nicht größer ist als die Höhe des Netzes. Sie sind mindestens jeden zweiten Tag zu entleeren.

### § 10

#### *Reusen*

(1) Reusen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Höhe oder ihr Durchmesser am ersten Reusenbügel 60 cm nicht übersteigt. Die Maschenweite von Garnreusen muß mindestens 10 mm betragen. Drahtreusen sind nicht zugelassen. Die Höchstlänge des Leitgarns beträgt maximal 6 m, diejenige vorhandener Seitenflügel maximal 3 m je Reuse.

(2) Reusen dürfen während des ganzen Jahres in beliebiger Zahl verwendet werden; vom 1. Mai bis 15. September sind sie täglich, in der übrigen Zeit mindestens jeden zweiten Tag zu entleeren.

### § 11

#### *Legschnüre*

(1) Legschnüre dürfen während des ganzen Jahres in unbegrenzter Zahl und mit beliebig vielen Angelhaken verwendet werden. Sie sind täglich zu heben.

(2) Als Köderfische dürfen nur Kaulbarsche und Weißfische verwendet werden, die aus dem Bodensee stammen und für die weder Schonmaß noch Schonzeit festgesetzt sind.

(3) Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist unzulässig, soweit es den §§ 1 und 17 des Tierschutzgesetzes widerspricht, insbesondere wenn kein vernünftiger Grund vorliegt. Soweit die Verwendung lebender Köderfische zulässig ist, dürfen sie nur am Maul angehängt werden; sie sind sicher zu befestigen.

### § 12

#### *Angelgeräte*

(1) Das Angelgerät darf höchstens zwei Angelhaken haben. Abweichend von Satz 1 dürfen

1. die Hegene höchstens fünf Angelhaken haben;
2. bei der Schleppfischerei insgesamt höchstens acht Angelhaken als Einfachhaken mit oder ohne Widerhaken oder als Zwillings- oder Drillingshaken ohne Widerhaken verwendet werden.

Die Angelhaken müssen beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein; § 11 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

(2) Ein Fischer darf mit Ausnahme des Fischfangs mit der Hegene und der Schleppfischerei gleichzeitig höchstens zwei Angelgeräte, neben der Hegene jedoch kein weiteres Angelgerät verwenden.

(3) Die Angelgeräte müssen ständig beaufsichtigt sein. Beim Fischen mit der Wurfrute (Spinnangel) ist von Netzen, Reusen und Legschnüren ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten. Das Werfen mit der Hegene ist untersagt.

(4) Von einem unter Segel fahrenden Boot aus ist die Schleppfischerei untersagt.

(5) Vom 1. November, 12.00 Uhr, bis 10. Januar, 12.00 Uhr, ist die Schleppfischerei untersagt.

### § 13

#### *Hamen*

(1) Der Hamen darf zum Fang von Kaulbarschen und Weißfischen als Köderfische für den eigenen Bedarf verwendet werden. Dabei dürfen nur solche Weißfische gefangen werden, für die weder Mindestmaß noch Schonzeit festgesetzt sind.

(2) Die Seitenlänge des Hamens darf höchstens 1 m, die Maschenweite höchstens 14 mm betragen. Vom fahrenden Boot aus darf der Hamen nicht verwendet werden.

### § 14

#### *Köderflasche*

Zum Köderfischfang für den eigenen Bedarf dürfen Köderflaschen verwendet werden, die mit dem Namen des Auslegers versehen sein müssen. Der Rauminhalt der Köderflasche darf 10 Liter nicht übersteigen. § 13 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

### § 15

#### *Kescher*

Kescher dürfen zur Anlandung der gefangenen Fische verwendet werden.

## DRITTER ABSCHNITT:

## § 17

## Schonbestimmungen

## Massenfänge von Felchen

## § 16

Schonzeiten und Mindestmaße, sonstige  
Einschränkungen

(1) Für die nachgenannten Fischarten gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Blaufelchen	15. Oktober bis 10. Januar	35 cm
Andere Felchen	15. Oktober bis 10. Januar	30 cm
Äsche	1. Februar bis 30. April	30 cm
Regenbogenforelle	keine	—
Forellen	15. Juli bis 15. September und 1. November bis 10. Januar	50 cm
Seesaibling (Rötel)	1. November bis 31. Dezember	25 cm
Hecht	1. April bis 20. Mai	50 cm
Zander	1. April bis 31. Mai	40 cm
Barsch	1. Mai bis 20. Mai	—
Karpfen	keine	25 cm
Schleie	keine	20 cm
Aal	keine	40 cm

(2) Die Schonzeiten beginnen und enden am angegebenen Tag jeweils um 12.00 Uhr. Als Mindestmaß gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der zusammengelegten Schwanzflosse. Der Fischer muß beim Fischfang geeignete Hilfsmittel zur genauen Feststellung der Mindestmaße mitführen.

(3) Mit den in den §§ 9, 10, 12 bis 15 genannten Geräten gefangene untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich mit aller Sorgfalt in den Bodensee zurückzusetzen, wenn sie noch lebensfähig sind.

(4) Gefangene Weißfische, für die weder Mindestmaß noch Schonzeit festgesetzt sind, sowie Kaulbarsche sind anzulanden.

(5) Ein Fischer darf mit den für die Angelfischerei zugelassenen Fanggeräten je Tag höchstens 50 Barsche fangen, die anzulanden sind.

(1) Bei Massenfängen von Felchen kann die Fischereibehörde

1. die zulässige Zahl der Netze (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 4 Nr. 1) verändern,
2. die Mindestmaschenweite der Netze erhöhen,
3. zusätzliche Schontage pro Woche einführen,
4. bei den Schwebnetzen die Schnurlänge festlegen.

Die Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

(2) Als Massenfang im Sinne von Absatz 1 gilt bei Einsatz von Schweb- und Spannsätzen der Fang von 50 kg Felchen oder mehr je Patentinhaber und Tag, beim Einsatz von Bodennetzen der Fang von 50 Stück Felchen oder mehr je Patentinhaber und Tag.

(3) Bei allen Anordnungen nach Absatz 1 ist deren Geltungsdauer festzulegen. Diese sind bei Einsatz von Schweb- und Spannsätzen spätestens aufzuheben, wenn der Fangertrag je Netz und Tag auf 5 kg absinkt.

## § 18

## Beifänge

Als Beifang sind untermaßige Fische sowie während der Schonzeit gefangene Fische anzusehen. Zur Vermeidung erheblicher Beifänge kann der staatliche Fischereiaufseher

1. die Ausübung der Fischerei im kritischen Bereich einstellen (Platzverweisung),
2. die Verwendung von Netzen mit bestimmten Maschenweiten anordnen, einschränken oder untersagen und
3. sonstige geeignete Anordnungen treffen.

Kombinationen der Maßnahmen sind möglich. Der Beifang ist jedenfalls dann erheblich, wenn er die Zahl der fangfähigen Fische überschreitet, für die das Netz vorrangig bestimmt ist.

## VIERTER ABSCHNITT:

## Besondere Vorschriften für den Laichfischfang

## § 19

## Allgemeines

(1) Für den Laichfischfang auf Fische, die den Vorschriften über Schonzeiten und Mindestmaße unterliegen, kann durch die Fischereibehörde Befreiung von § 16 Abs. 1 erteilt werden. Die Befreiung ist widerruflich und unter folgenden Auflagen zu erteilen:



1. Die laichreifen Fische oder das gewonnene Fortpflanzungsmaterial sind an eine vom staatlichen Fischereiaufseher bestimmte Fischbrutanstalt abzuliefern,
  2. für Beginn und Ende des Laichfischfangs sind die Weisungen des staatlichen Fischereiaufsehers maßgebend.
- (2) Ein Patentinhaber darf den Laichfischfang auf Blaufelchen und Gangfische nicht am selben Tag ausüben.

## § 20

*Laichfischfang auf Blaufelchen*

- (1) Für den Laichfischfang auf Blaufelchen ist der freitreibende Schwebnetz zu verwenden. Die Schnurlänge der Schwebnetze darf höchstens 5 m betragen. An jedem Netz müssen mindestens vier Bauchen in gleichem Abstand angebracht werden. Die Fischereibehörde kann Abweichungen von der Schnurlänge und von der zulässigen Netzzahl anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs dies erfordert.
- (2) Jedes Boot, von dem aus der Laichfischfang ausgeübt wird, muß mit mindestens zwei Personen besetzt sein, die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs bieten.

## § 21

*Laichfischfang auf andere Felchen*

- (1) Für den Laichfischfang auf Gangfische dürfen Bodennetze mit einer Maschenweite von mindestens 38 mm verwendet werden. Die Fischereibehörde kann hinsichtlich der zulässigen Netzzahl und Maschenweite Abweichungen anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs dies erfordert.
- (2) Ein Patentinhaber darf für den Laichfischfang auf Sandfelchen nur einen Sandfelchensatz verwenden. Für den Sandfelchensatz gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:
1. Maschenweite mindestens 50 mm,
  2. Satzlänge höchstens 100 m,
  3. Netzhöhe höchstens 5 m,
  4. Fadenstärke mindestens 0,12 mm.

Der Sandfelchensatz ist an beiden Enden zu verankern, wobei sich die uferseitige Verankerung in einer Wassertiefe von höchstens 5 m befinden muß.

## § 22

*Laichfischfang auf andere Fische*

Gefangene laichreife oder kurz vor der Laichreife stehende Hechte und in der Schonzeit gefangene laichreife Forellen sowie das Fortpflanzungsmaterial der während der Schonzeit gefangenen Gangfische und Sandfelchen

sind der vom staatlichen Fischereiaufseher bestimmten Fischbrutanstalt zu übergeben. Nach der Gewinnung des Fortpflanzungsmaterials sind die gefangenen Fische dem Fischereiausübenden zurückzugeben.

## FÜNFTER ABSCHNITT:

**Ordnungswidrigkeiten**

## § 23

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 27 FischG handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 nicht zugelassene Fanggeräte verwendet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Netze oder Reusen verwendet, die nicht ordnungsgemäß plombiert sind,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Netze oder Reusen nach der Plombierung einer Behandlung unterzieht, die geeignet ist, die Maschenweite zu verändern,
4. Netze oder Legschnüre verwendet, die nicht nach § 3 Abs. 5 gekennzeichnet sind,
5. einer Vorschrift der §§ 4 bis 15 über die Beschaffenheit und die Zahl der Geräte, Netze und Angelhaken sowie über Zeitraum, Ort und Art ihre Verwendung zuwiderhandelt,
6. entgegen § 11 Abs. 2 Köderfische verwendet oder entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, lebende Köderfische anhängt,
7. entgegen § 13 Abs. 1 Fische fängt,
8. einer Vorschrift des § 16 über Schonzeiten und Mindestmaße zuwiderhandelt,
9. entgegen § 16 Abs. 4 gefangene Fische nicht anlandet,
10. entgegen § 16 Abs. 5 mehr als 50 Barsche fängt oder gefangene Barsche nicht anlandet,
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1 oder § 18 Satz 2 zuwiderhandelt,
12. entgegen § 22 Fische oder Laichmaterial nicht abgibt,
13. einer Einzelanordnung nach § 25 Abs. 2 zuwiderhandelt.

## SECHSTER ABSCHNITT:

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 24

*Fischereibehörde*

Fischereibehörde im Sinne dieser Verordnung ist das Regierungspräsidium Tübingen.

## § 25

*Befreiungen, sonstige Einzelanordnungen*

(1) Die Fischereibehörde kann im Einzelfall zu wissenschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen oder seuchenhygienischen Zwecken, für fischereiliche Hegemaßnahmen oder zur Gewinnung von Fortpflanzungsmaterial für die Fischzucht Befreiung von den §§ 2 bis 14, 16, 17, 18 Abs. 2, §§ 19 bis 21 erteilen.

(2) Zur Durchführung von Beschlüssen der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei kann die Fischereibehörde durch befristete Einzelanordnung die Ausübung des Fischfangs abweichend von dieser Verordnung regeln, beschränken oder untersagen.

## § 26

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bodenseefischereiverordnung vom 13. November 1984 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1996 (GBl. S. 258), außer Kraft.

STUTT GART, den 18. Dezember 1997

STAIBLIN

**Anlage**

(Zu § 3 Abs. 4)

**Tabelle zur Berechnung der Netzhöhe  
nach der Anzahl der Maschen**

Netzhöhe höchstens	Maschenweite in mm	Anzahl der Maschen
2 m	28	40
	32	34
	35	31
	38	28
	41	26
	42	26
	44	25
	47	23
	50	22
	53	21
	56	20
	59	19
	62	18
	65	17
	68	16
	74	15
	80	14
86	13	
92	12	
98	11	
4 m	80	27
	100	22

Netzhöhe höchstens	Maschenweite in mm	Anzahl der Maschen
4m	110	20
	120	18
5 m	50	54
	55	49
	60	46
	65	42
	70	39
	75	36
	80	34
7 m	40	92
	44	85
	46	81
	48	78

**Verordnung des Ministeriums Ländlicher  
Raum über die Zuständigkeiten nach der  
Milchverordnung, nach der  
Milcherzeugnisverordnung und zur  
Änderung der Verordnung zur Durchführung  
der Käseverordnung  
(Milchrechts-Zuständigkeitsverordnung)**

Vom 2. Januar 1998

Es wird verordnet auf Grund von

- § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101),
- § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 9. Juli 1991 (GBl. S. 473), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), im Einvernehmen mit dem Sozialministerium und dem Innenministerium,
- § 12 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Milch- und Margarinegesetz vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 149) im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium.

## § 1

*Zuständigkeiten nach der Milchverordnung*

(1) Zuständige Behörde nach der Milchverordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544) ist im Sinne von

- § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3, §§ 15, 16 Abs. 2, sofern es sich um zugelassene Betriebe nach § 20 han-

delt, § 19 Abs. 2 bis 6, §§ 20, 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 erster Halbsatz sowie Abs. 2, Anlage 6 Nr. 3.2 und 4.2 und Anlage 7 Nr. 3.2 und 3.5 das Regierungspräsidium Tübingen,

2. § 19 Abs. 1 das Regierungspräsidium,
3. § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, § 24 Abs. 1 und 3 die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum und des Umweltministeriums über Grenzkontrollstellen nach der Einfuhruntersuchungsverordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 19. Juni 1995 (GBI. S. 478) zuständige Behörde.

Zuständige Behörde nach der Milchverordnung in allen übrigen Fällen ist die untere Verwaltungsbehörde.

(2) Der nach § 2 Abs. 7 der Milch-Güteverordnung zugelassene Milchprüfing Baden-Württemberg e.V. (St. Anz. Nr. 37 vom 8. Mai 1985) handelt als untersuchende Stelle im Sinne von § 17 der Milchverordnung im Auftrag der zuständigen Behörde.

## § 2

### *Zuständigkeiten nach der Milcherzeugnisverordnung*

Zuständige Behörde nach der Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch § 28 der Milchverordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544), ist im Sinne von

1. § 2 Abs. 1 das Regierungspräsidium Tübingen,
2. § 2a Nr. 2 die untere Verwaltungsbehörde.

## § 3

### *Änderung der Verordnung zur Durchführung der Käseverordnung*

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung der Käseverordnung vom 22. März 1994 (GBI. S. 210) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

### »§ 4

1. Zuständige Behörde nach der Käseverordnung in der Fassung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch § 28 der Milchverordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544), ist im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f und Abs. 3, § 20 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 4 das Regierungspräsidium Tübingen. Dieses ist zugleich Überwachungsstelle im Sinne von § 11 Abs. 2 und 6 bis 8 und der Anlage 4 zu § 11 Abs. 9 der Käseverordnung.
2. Zuständige Behörde nach § 3 Abs. 3a Nr. 2 der Käseverordnung ist die untere Verwaltungsbehörde.«

## § 4

### *Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum und des Umweltministeriums über die Zuständigkeiten nach der Milchverordnung und die Aufhebung entbehrlicher milchrechtlicher Vorschriften vom 27. November 1993 (GBI. S. 740) außer Kraft.

STUTTGART, den 2. Januar 1998

STAIBLIN

## **Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Obstbaumrodungsverordnung**

Vom 29. Januar 1998

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101) wird verordnet:

## § 1

Zuständige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 3 sowie zuständige Behörde für die Festsetzung der Rodungsprämie nach § 2 Abs. 7 der Obstbaumrodungsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 101) ist das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. Januar 1998

*In Vertretung*  
ARNOLD

## **Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Rüttewies-Scheibenrain«**

Vom 10. Dezember 1997

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385) wird verordnet:

### **Allgemeine Vorschriften**

## § 1

### *Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Dachsberg, Landkreis Waldshut, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Rüttewies-Scheibenrain«.

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 62 ha und umfaßt nach dem Stand vom 20. August 1991 auf Gemarkung Urberg die Grundstücke Flst. Nrn. 713, 714, 729, 730, 733, 738, 741/2, 743/5, 1405, 1409, 1410, 1412, 1415, 1417 bis 1422 und 1424 bis 1435 sowie Teile der Grundstücke Flst. Nrn. 711, 712, 718, 1404 und 1407.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Waldshut auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

*Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck des Naturschutzgebiets ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets

- als vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Lebensräume wie z. B. Hoch- und Niedermoore, Feucht- und Magerwiesen sowie Magerrasen und Wälder,
- als Lebensraum teilweise stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und
- als Biotopverbund extensiv genutzter Magerrasen in den Gewannen »Bengelbruck«, »Scheibenrain« sowie »Hintere Waid« mit den sie verbindenden Landschaftsteilen.

## § 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;

4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen, Kraftfahrzeuge abzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen, ausgenommen Geräte zur Loipenpflege;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten, außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern oder außerhalb gespurter Loipen mit Skiern zu befahren;
15. Stätten für Sport und Spiel oder sonstige Erholungseinrichtungen anzulegen;
16. Luftfahrzeuge aller Art und Flugmodelle zu betreiben, zu starten oder zu landen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße *Ausübung der Jagd* mit der Maßgabe, daß im Bereich der Feuchtgebiete und Magerrasen keine Wildfütterungsstellen und keine Kirrungen angelegt sowie Hochsitze nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde errichtet werden dürfen.

(2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße *landwirtschaftliche Bodennutzung* in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität mit der Maßgabe, daß

1. die in der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000 kreuzschraffierten Flächen ohne Einschränkungen gedüngt werden dürfen, und auf den in der Schutzgebietskarte schraffierten Flächen eine Erhaltungsdüngung mit Kalium, Phosphor und Magnesium zulässig ist;

2. auf den übrigen Grünlandflächen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen;
3. der Einsatz von Pestiziden jeglicher Art untersagt ist;
4. vorhandene Gräben nicht vertieft und keine neuen Gräben angelegt sowie bereits im Boden befindliche Drainagen zwar unterhalten und erneuert, nicht jedoch erweitert oder tiefergelegt werden dürfen;
5. die Weideflächen nur mit Rindern, Schafen oder Ziegen bei einem maximalen Viehbesatz von einer Großvieheinheit pro Hektar beweidet werden dürfen.

(3) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße *forstwirtschaftliche Nutzung* in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß

1. auf der in der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000 mit Baumsignatur gekennzeichneten Flächen eine Holznutzung nur einzelstamm- bis gruppenweise durchgeführt werden darf;
2. auf der übrigen Waldfläche naturnahe, aus standorttypischen, einheimischen Baumarten zusammengesetzte Bestände zu erhalten oder anzustreben sind;
3. bei der forstwirtschaftlichen Nutzung auf die Standorte und Wohnstätten von Pflanzen und Tieren, insbesondere gefährdeter und geschützter Arten, größtmögliche Rücksicht zu nehmen ist.

(4) Die Verbote des § 4 gelten auch nicht für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## § 6

### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

### **Schlußvorschriften**

## § 7

### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## § 8

### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 9

### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung des Landratsamtes Waldshut vom 17. November 1986 über das flächenhafte Naturdenkmal »Bengelbruck« sowie im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Landratsamtes Säckingen vom 9. Juli 1971 über den Schutz von Landschaftsteilen auf den Gemarkungen der Gemeinden Dachsberg und Ibach außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 10. Dezember 1997 DR.SCHROEDER

### **Verkündungshinweis:**

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

## **Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Mauermer und Bammentaler Elsenztal« (Gemeinden Bammental, Mauer und Meckesheim, Rhein-Neckar-Kreis)**

Vom 12. Dezember 1997

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

## § 1

### *Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Bammental, Mauer und Meckesheim werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Mauermer und Bammentaler Elsenztal«.

## § 2

### *Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 163 ha. Kernstück ist die Talweitung des Elsenztals zwischen Mauer im Süden und dem Bammentaler Ortsteil Reilsheim im Norden. Die Kernzone (siehe Karte A) mit etwa 37 ha umfaßt folgende Gewanne: »Altes Bruch«,

»Neubruch«, »Kohlacker« und »Spitzwiesen« (Gemarkung Bammental) und »Im wüsten Bruch«, »Bruch« und »Bruchrainwiesen« (Gemarkung Mauer).

Auf der Gemarkung Mauer sind darüber hinaus Teile des »Storchenbaumwaldes« sowie die Wiesenflächen der Gewanne »Petersberg« und »Brunnenwiesen« Bestandteil des Schutzgebietes. Die zur Gemeinde Meckesheim gehörende Wiese im Gewann »Mauerer Straße« nördlich der Kläranlage ist ebenfalls in das Schutzgebiet integriert; die südliche Elsenzquerung der Ortsumgehung Mauer der B 45 ist die Südgrenze.

Auf der Gemarkung Bammental umfaßt das Schutzgebiet neben der Talaue die Streuobstwiesen der westlichen Talflanke. Im Norden – südlich Reilsheim – endet das Schutzgebiet mit der Nordgrenze der Gewanne »Harlache«, »Altes Bruch«, »Neubruch«, »Untere Öl-wiesen« und »Lachenwiesen«. Rechts der Elsenz ist auf der Bammentaler Gemarkung das Gewann »Ober der Wasserung« ebenfalls Teil des Schutzgebietes.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Übersichtskarten im Maßstab 1:25 000 und 1:5000 (Karte A einschließlich Kernzone) mit durchgezogener roter Linie sowie in sieben Detailkarten im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Förderung
  - a) des natürlichen Bachlaufes der Elsenz mit ihren Steilufern, Prall- und Gleithängen und einem intensiv genutzten Gewässerrandstreifen,
  - b) des bachbegleitenden Silberweiden-Erlenwaldes mit seinen vorgelagerten Gebüschern und Hochstaudenfluren,
  - c) der besonders trittempfindlichen und von stark gefährdeten Vögeln besiedelten Naßwiesen, Seggenrieder und Röhrichte,
  - d) der übrigen Auewiesen und -wälder,
  - e) der Wiesen, Halbtrockenrasen, Gebüsche, Gehölze und Obstbäume der Talflanken,

f) der Altholzbestände im »Storchenbaumwald« als vernetzte Lebensräume der auf Bachufer, Feuchtgebiete, Wiesen, Hochstaudenfluren, Hecken und Wälder angewiesenen Tier- und Pflanzenarten;

2. die Beruhigung der Lebensräume besonders stöempfindlicher und stark gefährdeter Vogelarten;
3. die Erhaltung und Förderung der hydrologischen Funktion der Aue;
4. die Erhaltung eines bedeutsamen und typischen Landschaftsbildes.

### § 4

#### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
2. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;
6. Koppeln oder Pferche zu betreiben;
7. den Gewässerrandstreifen ackerbaulich zu nutzen.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die befestigten Wege in der Kernzone (§ 2 Abs.1) zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder auf Wegen über zwei Meter Breite und Krankenfahrstühle;
3. zu reiten, außer auf besonders ausgewiesenen Wegen;
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
5. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten und Freiballonen sowie das Aufsteigen von Flugmodellen, zulässig sind unmotorisierte Luftsportgeräte in den Gewannen Erster Winkel, Breitwiesen, Im Brühl, Petersburg und Brunnenwiesen der Gemarkung Mauer;
6. die Elsenz mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen oder nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen gewerblich zu nutzen.

(6) Weiter ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße *landwirtschaftliche Bodennutzung* in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
  - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
  - b) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
  - c) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
  - d) Pflanzenschutzmittel nur auf Ackerflächen verwendet werden, auf Wiesen bleibt die punktuelle Bekämpfung des Ampfers zulässig;
  - e) Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden;

f) angestrebt wird, die ackerbauliche Nutzung im Gewässerrandstreifen in Dauergrünlandnutzung zu überführen; hierzu sollen Extensivierungsverträge abgeschlossen werden; die ackerbauliche Nutzung kann von der höheren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist Entschädigung in Anlehnung an § 47 NatSchG zu gewähren;

g) in der Kernzone (§ 2 Abs.1)

Pferchen und Koppelhaltung unterbleiben, wobei die Koppelhaltung von Schafen ohne Zusatzfütterung vom 1. Juni bis 31. Dezember zulässig bleibt; die Düngung nicht zwischen dem 15. März und 1. Juni erfolgt und die Wiesenmahd nicht vor der Hochblüte des Glatthafters zulässig ist;

h) in dem übrigen Gebiet

Pferchen und Koppelhaltung unterbleiben, wobei die Koppelhaltung von Schafen und Rindern ohne Zusatzfütterung ganzjährig zulässig bleibt;

das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;

2. ordnungsgemäße Ausübung der *forstwirtschaftlichen Bodennutzung* in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß

- nur standortheimische Gehölze gepflanzt werden;
- der Schutzzweck, insbesondere der langfristige Erhalt der Altholzbestände, bei der Forsteinrichtung im »Storchenbaumwald« berücksichtigt wird;

3. ordnungsgemäße Ausübung der *Jagd* mit der Maßgabe, daß

- a) Hochsitze nur landschaftsgerecht, aus naturbelassenen Hölzern und außerhalb von trittempfindlichen Bereichen errichtet werden;
- b) keine Wildäcker und Wildfütterungsstellen eingerichtet und Kirrungen nicht im Gewässerrandstreifen und nicht in der Kernzone (§ 2 Abs.1) erfolgen;

4. ordnungsgemäße Ausübung der *Fischerei* in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

5. Hochwasserschutzmaßnahmen;

6. behördlich angeordneten und zugelassenen Schutz- und Pflegemaßnahmen;

7. für die Anbindung der Industriestraße Bammental an die B 45 (neu).

(2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## § 6

*Befreiung*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## § 7

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

## § 8

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 12. Dezember 1997 HÄMMERLE

**Verkündungshinweis:**

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlaß der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Karlsruhe über das Natur- und  
Landschaftsschutzgebiet »Wilhelmsäcker«  
(Gemeinde Stutensee, Landkreis Karlsruhe)**

Vom 12. Dezember 1997

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs.2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385) wird verordnet:

**Allgemeine Vorschriften**

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Stutensee, Gemarkung Spöck, werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Wilhelmsäcker«.

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 52 ha. Davon entfallen auf das Naturschutzgebiet rund 27 ha, auf das Landschaftsschutzgebiet rund 25 ha.

(2) Der Bereich des Naturschutzgebietes umfaßt große Teile der Gewanne Wilhelmsäcker und Stockäcker; es liegt zwischen den beiden östlich und westlich angrenzenden Teilen des Landschaftsschutzgebietes, welches sich auf den Gewannen Saurer Suhl, Bauersäcker, Eulenäcker, Scheibenlichtenheck und Kiesäcker befindet.

Die westliche Begrenzung wird vom Übergang des Schutzgebietes zum Hardtwald gebildet, wobei der Waldrand im nördlichen Bereich dieser Grenze Bestandteil des Naturschutzgebietes ist. Im Norden stößt das Schutzgebiet unter Einbeziehung von Uferbereichen an den nördlich von Spöck liegenden Baggersee. Im Osten bildet die Bebauung des Ortsteiles Spöck die Grenze, der östliche Landschaftsschutzgebietsteil liegt hier zwischen Siedlungsbereich und dem Gewerbegebiet »Birkenäcker/Spitzenbusch/Kiesäcker« und reicht bis an die Speyerer Straße heran. Im Süden verläuft die Grenze oberhalb des Gewanns Kobenäcker in weitgehend gerader Richtung durch die Ackerflächen bis zur westlichen Grenze.

(3) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 und 1:5000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) sowie in zwei Detailkarten im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie (Landschaftsschutzgebiet), eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Karlsruhe und bei der Großen Kreisstadt Stutensee auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**Naturschutzgebiet**

## § 3

*Schutzzweck*

Schutzzweck des Naturschutzgebiets ist die Erhaltung und Förderung der Relikte der einzigartigen Biotoptypen ehemals verbreiteter Sandfluren in der nordbadischen Rheinebene. Geschützt werden sollen insbesondere



- die seltenen Lebensräume und die letzten Rückzugsflächen für die hoch spezialisierten Tier- und Pflanzengesellschaften trockener Sandstandorte und deren Pionierstadien;
- die Strukturvielfalt der unterschiedlichsten Entwicklungsstadien sowie die Vernetzung der trockenen Sandfluren und der feuchten bis nassen Lebensraumtypen des Baggersees;
- die Vielfalt der bedrohten und gefährdeten Tiere und Pflanzen sowie deren Vergesellschaftungen;
- die Ackerbegleitflora der Sandäcker als schützenswürdiges, kulturhistorisches Dokument.

## § 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
2. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache ohne Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde umzubereiten;
5. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;
6. Spargeläcker ohne Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde neu anzulegen;
7. Tiere in Koppeln zu halten.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder auf Wegen über zwei Meter Breite und Krankenfahrstühle;
3. zu reiten, außer auf besonders ausgewiesenen Wegen;
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
5. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle zu betreiben.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß

- a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
- b) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
- c) Dauergrünland oder Dauerbrache nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde umgebrochen wird;
- d) Pflanzenschutzmittel nur auf Ackerflächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
- e) Bäume, Hecken, Gebüsch sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden;
- f) Tiere nicht in Koppeln gehalten werden;

das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;

2. die Neuanlage von Ackerflächen für den Spargelanbau im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde;
  3. ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß der einbezogene Traufstreifen dauerwaldartig bewirtschaftet wird und bei der Verjüngung lediglich Buche und Eiche sowie deren natürlich vorkommende Begleitbaumarten gepflanzt werden;
  4. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
    - a) Hochsitze nur landschaftsgerecht, aus naturbelassenen Rundhölzern und außerhalb von trittempfindlichen Bereichen errichtet werden; außerhalb des Waldbereichs dürfen keine Jagdkanzeln angelegt werden;
    - b) keine Futterstellen, Kirrplätze und Wildäcker eingerichtet werden;
  5. ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.
- (2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

### Landschaftsschutzgebiet

#### § 6

##### *Schutzzweck*

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist, die empfindlichen Flächen des Naturschutzgebietes als Puffer vor Beeinträchtigungen zu schützen. Es dient der Erhaltung der wertbestimmenden Kriterien des Naturschutzgebietes und ist für dessen Sicherung erforderlich.

#### § 7

##### *Verbote*

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird oder
4. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

#### § 8

##### *Erlaubnisvorbehalt*

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
  4. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
  5. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern;
  6. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
  7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
  8. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung wesentlich zu ändern;
  9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
  10. Motorsport zu betreiben;
  11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
  12. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel außerhalb von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu verwenden;
  13. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen zu beseitigen oder zu zerstören;
  14. Spargeläcker neu zu begründen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

## § 9

*Zulässige Handlungen*

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, mit der Maßgabe, daß

- a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
- b) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird; Ausnahmen können zugelassen werden, wenn gleichzeitig andere Flächen auf Dauer stillgelegt oder in Dauergrünland überführt werden;
- c) landschaftsbestimmende Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden;

das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;

2. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Unberührt bleibt auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger bestehender Einrichtungen.

**Schlußvorschriften**

## § 10

*Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

## § 11

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG im Naturschutzgebiet von der höheren Naturschutzbehörde, im Landschaftsschutzgebiet von der unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

## § 12

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet nach § 7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,

3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

## § 13

*Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich des Natur- und Landschaftsschutzgebietes die Verordnung »Hardtwald nördlich von Karlsruhe« vom 15. Oktober 1962 außer Kraft.

KARLSRUHE, den 12. Dezember 1997

HÄMMERLE

**Verkündungshinweis:**

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Freiburg über das Natur- und  
Landschaftsschutzgebiet  
»Rohrhardsberg-Obere Elz«**

Vom 18. Dezember 1997

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs.2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

**Allgemeine Vorschriften**

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

(1) Die in § 2 Abs.2 und 4 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der

Gemeinde Schonach im Schwarzwald, Gemarkung Schonach,

Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, Gemarkung Schönwald,

Stadt Furtwangen, Gemarkung Furtwangen,

– Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis –

Gemeinde Simonswald, Gemarkungen Altsimonswald,

Stadt Elzach, Gemarkung Yach,

– Landkreis Emmendingen –

werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Die in § 2 Abs. 3 und 4 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der  
 Gemeinde Schonach im Schwarzwald, Gemarkung Schonach,  
 Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, Gemarkung Schönwald,  
 Stadt Furtwangen, Gemarkung Furtwangen,  
 – Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis –  
 Gemeinde Simonswald, Gemarkungen Altsimonswald und Haslachsimsowald, Stadt, Gemarkung Yach,  
 – Landkreis Emmendingen –  
 werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(3) Das Naturschutzgebiet und das Landschaftsschutzgebiet führen die gemeinsame Bezeichnung »Rohrhardsberg-Obere Elz«.

## § 2

### *Schutzgegenstand*

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet befindet sich westlich der Gemeinden Schonach im Schwarzwald und Schönwald im Schwarzwald und umfaßt die Bereiche zwischen dem Rohrhardsberg und der Martinskapelle einschließlich des oberen Elztals.

(2) Das *Naturschutzgebiet* hat eine Größe von rund 556 ha und umfaßt nach dem Stand vom 5. September 1995 im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

- auf dem Gebiet der Gemeinde Schonach im Schwarzwald, Gemarkung Schonach, die Grundstücke Flst. Nrn. 330/2, 806, 806/1, 807–810, 849, 856, 857, 859 sowie Teile der Grundstücke Flst. Nrn. 371/2, 801, 831, 846, 850, 851, 860, 881 und 882;
- auf dem Gebiet der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, Gemarkung Schönwald, die Grundstücke Flst. Nrn. 432–435, 445–448, 451, 452, 452/1, 453–456, 456/1, 456/3, 456/5, 457/1, 457/2, 457/3, 457/4, 457/8, 457/9, 457/17, 457/18 sowie Teile der Grundstücke Flst. Nrn. 427, 430, 431, 436, 439, 440, 440/1, 444, 456/2, 457 und 457/7;
- auf dem Gebiet der Stadt Furtwangen, Gemarkung Furtwangen, Teile der Grundstücke Flst. Nrn. 510, 959, 960 und 962;

nach dem Stand vom 5. September 1995 umfaßt es im Landkreis Emmendingen

- auf dem Gebiet der Gemeinde Simonswald, Gemarkung Altsimonswald, Teile des Grundstücks Flst. Nr. 404;
- auf dem Gebiet der Stadt Elzach, Gemarkung Yach, Teile des Grundstücks Flst. Nr. 420.

(3) Das *Landschaftsschutzgebiet* hat eine Größe von rund 384 ha und umfaßt nach dem Stand vom 5. September 1995 im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

- auf dem Gebiet der Gemeinde Schonach im Schwarzwald, Gemarkung Schonach, Teile der Grundstücke Flst. Nrn. 846, 850, 881 und 882;
- auf dem Gebiet der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, Gemarkung Schönwald, das Grundstück Flst. Nr. 456/6 sowie Teile der Grundstücke Flst. Nrn. 456/2 und 457;
- auf dem Gebiet der Stadt Furtwangen, Gemarkung Furtwangen, die Grundstücke Flst. Nrn. 511/1, 511/2 und 961 sowie Teile der Grundstücke Flst. Nrn. 494, 511, 959, 960 und 962;

nach dem Stand vom 5. September 1995 umfaßt es im Landkreis Emmendingen

- auf dem Gebiet der Gemeinde Simonswald, Gemarkung Altsimonswald, Teile des Grundstücks Flst. Nr. 404 und auf Gemarkung Haslach-Simonswald das Grundstück Flst. Nr. 177/1 sowie Teile des Grundstücks Flst. Nr. 177;
- auf dem Gebiet der Stadt Elzach, Gemarkung Yach, Teile des Grundstücks Flst. Nr. 419.

(4) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10 000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet), jeweils mit Stand vom 14. März 1997, eingetragen. Das Naturschutzgebiet ist rot hinterlegt, das Landschaftsschutzgebiet ist grün hinterlegt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg, beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen und beim Landratsamt Emmendingen in Emmendingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 4 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## Naturschutzgebiet

### § 3

#### *Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebietes

- als struktur- und artenreiches Mosaik aus unterschiedlichen Wäldern, Mooren, Wiesen, Weiden und anderen Lebensräumen;
- als Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten;

- als »subalpiner Vorposten« im Mittleren Schwarzwald mit der entsprechenden Flora und Fauna;
- als verkehrs- und siedlungsarmer, relativ wenig gestörter Bereich;
- als modellhafter Bereich für die Anpassung der Freizeit- und Erholungsnutzung an die Ziele des Naturschutzes auf der Grundlage des »Integralen Modellprojekts Rohrhardsberg/Martinskapelle« (Arbeitsgruppe Rohrhardsberg 1991), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönwald, Ausgaben Nrn. 1–3, 1996.

## § 4

## Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ausgenommen das Beeren- und Pilzesammeln im ortsüblichen Umfang entsprechend den Regelungen des Artenschutzrechts;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Sportstätten und Spielplätze einzurichten, Zelt- und Lagerplätze anzulegen;
3. Skilifte, Beschneiungsanlagen oder andere Anlagen des Wintersports einzurichten;
4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

5. Einfriedungen und Zäune aller Art zu errichten, ausgenommen Weide- und Wildschutzzäune sowie Schutz- zäune an Verkehrswegen;
6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu be- seitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasser- haushalt verändern, sowie Stoffe in Gewässer einzu- bringen, die die Gewässerqualität nachteilig beeinflu- sen können;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an- zubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt sowie die Böden als Naturkörper in ihrer physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit zu verändern;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuck- reisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. das Schutzgebiet außerhalb von Straßen, markierten oder befestigten Wegen, Loipen oder Pisten zu betreten, ausgenommen beim Beeren- und Pilzesammeln, soweit nicht das Betreten einzelner Flächen durch Zäune oder Hinweistafeln ausgeschlossen ist;

die Waldgebiete im Geltungsbereich des **Wildschutz- gebietes »Rohrhardsberg/Martinskapelle«** gemäß der Verordnung der Forstdirektion Freiburg über das Sperren von Waldgebieten zum Schutz gefährdeter Wildtiere auf den Gemarkungen der Gemeinden Simonswald, Schönwald und Schonach und der Städte Elzach und Furtwangen vom 21. Juni 1994 (GBl. S. 366) außerhalb von befestigten Schotterwegen so- wie markierten Wanderwegen, Skipisten und Loipen mit Ausnahme des Spiel- und Grillplatzes »Moosscha- chen« zu betreten;

2. Rad zu fahren, ausgenommen

- auf befestigten Wegen mit mindestens zwei Metern Breite,
- auf Wegen, die im Rahmen des »Integralen Mo- dellprojekts Rohrhardsberg/Martinskapelle« als Fahrradwege ausgewiesen sind,
- auf Wegen, die im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde hierfür zugelassen sind;

3. zu reiten;

4. Skiabfahrten, Loipen und Wanderwege auszuweisen;

5. mit motorisierten Schneefahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen hoheitliche Fahrten, Fahrten der Rettungsdienste, soweit solche Fahrten zur Aufgabenerfüllung jeweils notwendig sind, sowie notwendige Versorgungs- und Zubringerdienste zu Häusern, die mit Straßenfahrzeugen nicht zu erreichen sind, und notwendige Fahrten zur Pflege von Pisten, Loipen und Wanderwegen;
6. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
7. Luftfahrzeuge einschließlich Luftsportgeräte zu starten und zu landen sowie Flugmodelle aufsteigen zu lassen;
8. Veranstaltungen im Freien oder Wanderungen mit mehr als 50 Teilnehmern durchzuführen; zulässig bleiben
  - Wintersportveranstaltungen und
  - Volksmärsche in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Oktober jedes Jahres
 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(6) Weiter ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## § 5

### Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet

Die Verbote des § 4 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße *landwirtschaftliche Nutzung* in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität mit der Maßgabe, daß
  - Landwirtschaftswege nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde neu angelegt oder wesentlich verändert werden dürfen;
  - auf den in der Karte im Maßstab 1:10 000 senkrecht schraffierten Flächen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen, zulässig bleibt dort außerhalb von Feuchtgebieten eine Erhaltungsdüngung im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde, und bei Beweidung ein Viehbesatz von mehr als eine Großvieheinheit pro Hektar nicht erfolgen darf;
 Flächen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise nur eingeschränkt genutzt oder stillgelegt waren, dürfen nach Vertragsablauf in die vor Vertragsbeginn zuletzt ausgeübte Nutzung zurückgeführt

werden, wenn der Vertrag nicht verlängert oder kein finanzieller Ausgleich auf andere Weise geleistet wird;

2. für die ordnungsgemäße *forstwirtschaftliche Nutzung* mit der Maßgabe, daß
  - langfristige Naturverjüngungsmaßnahmen über femelschlagartige Eingriffe nach Möglichkeit auszuschoöpfen sind;
  - die Waldflächen nur mit standortgerechten Mischbeständen oder Laubbaumbeständen heimischer Baumarten zu verjüngen sind, wobei insbesondere Tanne, Buche und Bergahorn zu fördern sind;
  - ein möglichst hoher Anteil an Alt- und Totholz anzustreben ist;
  - befestigte Forstwirtschaftswege (Fahrwege) nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde neu angelegt oder wesentlich geändert werden dürfen;
  - Kahlhiebe über einen Hektar Fläche nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgen dürfen;
  - in den in der Karte im Maßstab 1:10 000 mit gekreuzter Schraffur markierten Moorwäldern eine Nutzung nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgen darf;
  - die auf Grund hoher Säureinträge notwendigen Bodenmeliorationsmaßnahmen nur in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen;

weitergehende Regelungen durch die **Schonwalderklärung** der Forstdirektion Freiburg vom 11. April 1994 für den **Regionalen Schonwald »Rohrhardsberg-Martinskapelle«** bleiben unberührt;

3. für die ordnungsgemäße *Ausübung der Jagd* mit der Maßgabe, daß auf den in der Karte im Maßstab 1:10 000 mit senkrechter und mit gekreuzter Schraffur markierten Flächen keine neuen jagdlichen Einrichtungen errichtet sowie keine Fütterungen oder Wildäcker angelegt werden dürfen; zulässig bleibt auf den markierten Flächen die Errichtung einfacher Ansitzleitern oder Hochsitze im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde;
4. für die ordnungsgemäße *Ausübung der Fischerei* mit der Maßgabe, daß Feuchtgebiete nicht betreten und Besatzmaßnahmen nur mit Bachforellen einheimischer Herkunft im bisherigen Umfang durchgeführt werden dürfen;
5. für erforderliche *Bauvorhaben im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes*, die in landschaftsbezogener Bauweise errichtet werden und nach dem Baugesetzbuch zulässig sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 1–3 BauGB);
6. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen und

Gebäude in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; dies gilt auch für die Nutzung und den Bestand der markierten oder befestigten Wege, Loipen und Pisten.

### Landschaftsschutzgebiet

#### § 6

##### *Schutzzweck*

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist insbesondere

- die Sicherung des Naturschutzgebietes vor Beeinträchtigungen sowie die Verwirklichung seines Schutzzwecks gemäß § 3 dieser Verordnung;
- die Anpassung der Freizeit- und Erholungsnutzung an die Ziele des Naturschutzes auf der Grundlage des »Integralen Modellprojekts Rohrhardtsberg/Martinskapelle« (Arbeitsgruppe Rohrhardtsberg 1991), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönwald, Ausgaben Nrn. 1–3, 1996;
- die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bergmischwälder;
- die Erhaltung und naturnahe Gestaltung der nicht bewaldeten Bereiche.

#### § 7

##### *Verbote im Landschaftsschutzgebiet*

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 6 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder eine Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung herbeigeführt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Ein *Betreten* der Waldgebiete ist im Geltungsbereich des **Wildschutzgebietes »Rohrhardtsberg/Martinskapelle«** gemäß der Verordnung der Forstdirektion Freiburg über das Sperren von Waldgebieten zum Schutz gefährdeter Wildtiere auf den Gemarkungen Simonswald, Schönwald und Schonach und der Städte Elzach und Furtwangen vom 21. Juni 1994 (GBL S. 366) außerhalb von befestigten Schotterwegen sowie markierten Wan-

derwegen, Skipisten und Loipen mit Ausnahme des Spiel- und Grillplatzes »Mooschachen« verboten.

(3) Das *Radfahren* im Wald ist gemäß § 37 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes auf Wegen unter zwei Meter Breite sowie auf Sport- und Lehrpfaden verboten, soweit die Forstbehörde keine Ausnahme zugelassen hat; die Benutzung der im Rahmen des »Integralen Modellprojekts Rohrhardtsberg/Martinskapelle« als Fahrradwege ausgewiesenen Wege bleibt zulässig.

#### § 8

##### *Erlaubnisvorbehalte im Landschaftsschutzgebiet*

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. wesentliche Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
5. Flugplätze, Gebäude für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie Gebäude für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen oder zu verändern;
6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen;
9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
11. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
12. Motorsport zu betreiben;
13. Luftfahrzeuge einschließlich Luftsportgeräte zu starten und zu landen sowie Flugmodelle aufsteigen zu lassen;

14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen; dies gilt nicht für das Aufstellen von Verkaufsständen im Rahmen von traditionellen Sportveranstaltungen an der Skihütte »Martinskapelle« sowie an der Skiliftstation »Rohrhardsberg«;
15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

### § 9

#### *Zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet*

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße *landwirtschaftliche Bodennutzung*;
2. für die ordnungsgemäße *forstwirtschaftliche Bodennutzung* mit der Maßgabe, daß die Bewirtschaftung naturnah und mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten im Sinne des »Integralen Modellprojekts Rohrhardsberg/Martinskapelle« erfolgt; die **Schonwalderklärung** der Forstdirektion Freiburg vom 11. April 1994 für den **Regionalen Schonwald »Rohrhardsberg-Martinskapelle«** bleibt unberührt;
3. für die ordnungsgemäße *Ausübung der Jagd und Fischerei*;
4. für erforderliche *Bauvorhaben im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes*, die in landschaftsbezogener Bauweise errichtet werden und nach dem Baugesetzbuch zulässig sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 1–3 BauGB).

(2) Unberührt bleibt auch die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen und Gebäude sowie der Wege, Loipen und Pisten.

### Schlußvorschriften

### § 10

#### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Ein-

zelanordnung festgelegt. §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

### § 11

#### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

### § 12

#### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt;
2. im Landschaftsschutzgebiet nach § 7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt;
3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

### § 13

#### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts vom 17. August 1942 zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Simonswälder Tales sowie die Verordnungen des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet »Talschwarzwald-Obere Elz« vom 14. November 1989 und über das flächenhafte Naturdenkmal »Martinskapelle« vom 1. März 1990 außer Kraft.

FREIBURG I.BR., den 18. Dezember 1997 DR. SCHROEDER

#### **Verkündungshinweis:**

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.



**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Stuttgart über das Naturschutzgebiet  
»Schild«**

Vom 15. Dezember 1997

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Dörzbach, Hohenlohekreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Schild«.

§ 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 3,4 ha.  
(2) Es umfaßt nach dem Stand vom 1. Juni 1997 auf dem Gebiet der Gemeinde Dörzbach, Hohenlohekreis, die im Rengersbachtal gelegenen Flurstücke Nrn. 6711 (Weg) teilweise, 6712, 6713 im Gewann »Schild«.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 1. Juni 1997 im Maßstab 1:25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 1. Juni 1997 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart und beim Landratsamt Hohenlohekreis in Künzelsau auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

*Schutzzweck*

Schutzzweck ist die Sicherung und der Erhalt eines extensiv genutzten, grenzlinienreichen Offenlandbiotops mit hoher Strukturdiversität und regionaltypischer Ausprägung seiner Landschaftselemente (Kalkmagerasen, Extensivweide, wärmeliebender Stauden- und

Krautsäume, Gebüsche und Hecken) sowie den damit verbundenen spezifischen Artenzusammensetzungen

– als weiterem Trittsteinbiotop innerhalb eines Mosaiks eng benachbarter Naturschutzgebiete;

– aus wissenschaftlichen und ökologischen Gründen;

– zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten zahlreicher gefährdeter bzw. regionaltypischer Tier- und Pflanzenarten;

– sowie wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit seiner naturhaften Ausstattung.

§ 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde unangeleint laufen zu lassen;

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
5. Spiel- und Erholungseinrichtungen anzulegen.

- (4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,
1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
  2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
  3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmückreiskulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
  4. Dauergrünland umzubrechen;
  5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.
- (5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,
1. das Gebiet zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren;
  2. zu reiten;
  3. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
  4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
  5. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen.
- (6) *Weiter* ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
  2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
  3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

#### § 5

##### *Zulässige Handlungen*

- (1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, daß
1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
  2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
  3. Dauergrünland nicht umgebrochen wird;
  4. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien nicht verwendet werden;
  5. ungenutztes Gelände, Feldraine, Hecken, Gebüsche, Bäume sowie sonstige natürliche oder naturnahe bzw. landschaftsprägende Landschaftselemente erhalten werden; ein ordnungsgemäßer Gehölzrückschnitt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar ist zulässig.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck ordnungsgemäß erfolgt und im Schutzgebiet keinerlei jagdliche Einrichtungen wie Futterstellen, Wildäcker, Kirrungen u.ä. eingerichtet oder unterhalten werden und Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen als einfache Leitern aus naturbelassenen Hölzern landschaftsgerecht in hochwüchsigen Gehölzen errichtet werden.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

#### § 6

##### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

#### § 7

##### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

#### § 8

##### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

#### § 9

##### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet

»Mittleres Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten« vom 27. Dezember 1972 (GBl. vom 27. Februar 1973, S. 25), soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt, außer Kraft.

STUTTGART, den 15. Dezember 1997

DR. ANDRIOF

**Verkündungshinweis:**

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlaß der Verordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Reg. Amtfrau Johanna Zänger  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 85 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 603 30-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 9,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

### An die Bezieher des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Die Kosten der Herstellung des Gesetzblattes sind in den letzten Jahren wesentlich gestiegen. Die Schriftleitung bittet daher um Verständnis, wenn ab 1. Januar 1998 der Bezugspreis des Gesetzblattes von jährlich 80,- DM auf 85,- DM erhöht wird.

### Einband- decken 1997

#### Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63  
70038 Stuttgart  
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **18,- DM** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

**Die Lieferung erfolgt gegen Vorausrechnung oder Einsendung eines Verrechnungsschecks an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.**

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 1998.

**Das Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1997 **wird den Beziehern im März 1998 kostenlos** zugesandt.